

## Die Berner Übereinkunft im Jahre 1924.

(Aus: »Le Droit d'Auteur«, Nr. 1 vom 15. Januar 1924.)

Übersetzt von Erich Koerner.

Das Jahr 1923 hat uns nur Enttäuschungen hinterlassen. Trotz unseres vollen Eifers schienen wir auf der Stelle zu treten. Keiner der erhofften Beitritte zur Union hat sich verwirklicht. Die gesetzgeberische Arbeit erschien, wie wir später sehen werden, wie gelähmt. Ein einziges neues Gesetz wurde votiert und die Bewegung der Verträge stark eingeschränkt. Wir setzen unsere Hoffnung, der wir immerhin jetzt Bügel anlegen, auf das Jahr 1924, das berufen ist, dieses bedauerliche Ergebnis ein wenig zu verbessern.

### I.

Der empfindlichste Schlag war im Jahre 1923 unstreitig der Mißerfolg der Revision der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten über das Copyright, die deren Beitritt zur Berner Übereinkunft von 1908 noch vor Ablauf des Jahres vorbereiten und gleichzeitig ihren Konflikt mit Kanada beenden sollte. Wir haben zu wiederholten Malen im Jahre 1923 auf die Gründe dieses Konflikts und auf die Erörterungen hingewiesen, die in amerikanischen Kreisen hinsichtlich der Tragweite dieser gesetzgeberischen Reform bestehen. Einer der diesbezüglichen Aufsätze des »Le Droit d'Auteur« ist sogar aus eigenem Antrieb in englischer Übersetzung zur Kenntnis der amerikanischen Leser gebracht worden.

Im Mai 1923 weilte Herr Thorvald Solberg, der treffliche Leiter des Urheberrechtsamts in Washington, eine Woche in Bern, und die verschiedenen vor dem besagten Beitritt wegen der auf dem Spiele stehenden Geschäftsinteressen und der in den Punkten der Formalitäten, der Rückwirkung, des geteilten Verlagsrechts usw. auseinandergehenden Meinungen der Lösung harrenden recht verwickelten und schwierigen Probleme waren von Grund aus erörtert worden.

Gegen den Herbst hin erschien unter Zustimmung des Kongress-Bibliothekars Herbert Putnam ein von Herrn Solberg verfaßter Gesetzborschlag, enthaltend die hauptsächlichsten Veränderungen, welche die Vereinigten Staaten verpflichtet waren an ihrem internen Gesetze vorzunehmen, um unverzüglich ihre Vereinigung mit den Staaten der Berner Union bewerkstelligen zu können. Diese Bill war in Redewendungen gehalten, die für uns Europäer zweifellos der Erklärung bedurften, aber möglichst wenig die Gewohnheiten der amerikanischen Gesetzgeber verletzten und in ihnen möglichst wenig Mißtrauen erweckten. Die Annahme dieses ebenso nützigen als intelligenten Gesetzborschlags und der Beitritt zur Berner Übereinkunft würden automatisch die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts beendet haben, womit die Vereinigten Staaten infolge des unerbittlich auf den 1. Januar 1924 festgesetzten Inkrafttretens des neuen Gesetzes über das Copyright vom 4. Juni 1921 in Kanada bedroht waren. Dieses sieht bekanntlich eine Art manufacturing clause in Gestalt eines Systems obligatorischer Lizenzen vor, dessen Opfer die ausländischen Autoren sein würden — immerhin mit Ausnahme derer der Union.

Aber die Bill Solberg hatte den Stein des Anstoßes, an welchen sich die entgegenstehenden Interessen der amerikanischen Buchverleger und Bibliothekare stießen, nicht beseitigen können. Die ersteren verlangten die unbedingte Kontrolle des amerikanischen Marktes für diejenigen Bücher zur Union gehöriger (englischer) Verfasser, für welche sie von letzteren das Recht der Herstellung einer amerikanischen, nämlich in Amerika hergestellten Ausgabe erwerben würden. Sie beanspruchten für den Fall, daß diese interne Ausgabe ordnungsmäßig in Washington eingetragen werde, das Recht, jede Einfuhr der europäischen Ausgabe in den Vereinigten Staaten durch die Zollbehörde als zurückzuweisenden Nachdruck verbieten lassen zu können. Die andern hielten dieses Recht für zu weitgehend und forderten die Freiheit, in Amerika ohne den Dazwischentritt der die amerikanische Ausgabe besitzenden Verleger auch die »überseeische« Ausgabe einführen zu können. Jede der beiden Gruppen hatte einen verschiedenen Wortlaut des auf die Zulassung bezüglichen Artikels 7 der Bill ausgearbeitet, und alle Versuche der Versöhnung, die namentlich von Herrn R. N. Bowler, dem Herausgeber des Publishers' Weekly, diesem überlegenen Geiste, unternommen wurden, waren gescheitert.

Statt einer einzigen Bill, der Solberg'schen<sup>1)</sup>, würden die amerikanischen Kammern also in der kurzen Zeit zwischen dem 6. Dezember 1923, dem Tage, wo die gesetzgeberischen Arbeiten der Wintertagung in Wirklichkeit begannen, und Neujahr 1924 mehrere Gesetzborschläge zu erörtern gehabt haben. In Anbetracht der Meinungsverschiedenheiten der an der Reform hauptsächlich interessierten Kreise kam, was kommen mußte: die Kammern überwiesen die Entwürfe an Ausschüsse<sup>2)</sup>, und jede mannhafte und entscheidende Aktion war unterbunden. Das Kabeltelegramm, das uns in den letzten Tagen des alten Jahres nach 33 Jahren des Kampfes den Sieg des gesunden Menschenverstandes und der durch die Sache der internationalen Berner Union vertretenen Solidarität verkünden sollte, kam nicht.

Was wird nun geschehen? Es war die Rede vom Abschluß besonderer Vereinbarungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, um der gegenseitigen Anwendung des Grundsatzes der home manufacture zu begegnen. Es ist indes nicht wahrscheinlich, daß die Vertreter der industriellen Interessen in Kanada auf den Vorteil verzichten, der ihnen die Zwietracht der Amerikaner verschafft. Letztere haben sich für den Augenblick von der internationalen Union ausgeschlossen und selbst die Falle gespannt, die ihnen das in manchen Paragraphen (13, 14, 15 und 27) so rückschrittliche kanadische Gesetz stellt. Nun ist die Epoche der Repressalien eröffnet. Sie wird niemandem nützen; ja im Gegenteil, dem Recht der Autoren der beiden Länder leider schaden.

»Mögen sie zu beiden Seiten des St. Lorenzstroms sehen, wie sie da wieder herauskommen«, wird man mit einer gewissen Ungeduld sagen. Doch wird dieser Stand der Dinge seinen ernstlichen Rückschlag auf die Geschäfte der Berner Union äußern. In der Tat ist Kanada das einzige Land, das die Revidierte Übereinkunft von 1908 noch nicht bestätigt hat, sondern durch die früheren Akte von 1886 und 1896 gebunden bleibt. Der Beitritt der Vereinigten Staaten zur Berner Übereinkunft in ihrer letzten, im Jahre 1908 erhaltenen Gestalt hätte der autonomen englischen Kolonie gestattet, ihr ohne Schwierigkeiten auch ihrerseits beizutreten, und die Einheitlichkeit der Ordnung der Berner Union wäre in dieser Beziehung endlich erreicht worden. Falls dagegen die Autoren der Vereinigten Staaten in Kanada eine Differentialbehandlung erfahren müßten, so würde es notwendigerweise jedesmal, wenn sie ihre Werke gleichzeitig in Kanada und bei sich oder gleichzeitig in den Vereinigten Staaten und in einem anderen Lande erscheinen lassen wollten, eine Kollision mit den liberaleren Schutzbestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft geben. Die Differentialbehandlung wäre dann nur zulässig, wenn Kanada sie sich gemäß den in dem Zusatz-Protokoll vom 20. März 1914 vorgesehenen Einschränkungen bewilligen ließe. Kanada würde das erste Land sein, das von dieser Zusatzakte Gebrauch machte, die übrigens das Werk Großbritanniens ist und in Voraussicht des Widerstandes der Vereinigten Staaten betreffs der Abschaffung der allein auf die englischen Werke anwendbar gebliebenen manufacturing clause eine Art »Memento« bilden sollte.

Wird das neue Jahr statt des entstandenen Wirrwarrs und an Stelle des unbarmherzig zwischen die materiellen Interessen Kanadas und der Vereinigten Staaten gefahrenen Stoßes die schließliche Wiederauflösung, das Einbernehmen zwischen den Autoren und Verlegern der Vereinigten Staaten und den endgültigen Sieg der Sache der Berner Union erblicken? Wir werden uns sehr hüten, dies zu behaupten, nachdem unsere liebsten Hoffnungen, die einen Augenblick auf dem Punkte angekommen waren, zu Wirklichkeiten zu werden, so tief erschüttert worden sind. Ja, es ist sogar möglich, daß die Revision, die Thorvald Solberg sehr gescheiter Weise für den Augenblick auf die wesentlichsten Punkte zu beschränken trachtete, sich in einen allgemeinen Umguß des amerikanischen Grundgesetzes von 1919 verwandelt. Dann treibt der Rachen hinaus auf den weiten Ozean . . . !

Wir wollen indes, indem wir unsere Freunde in den Vereinigten Staaten begrüßen und ihnen für ihre leider erfolglos ge-

<sup>1)</sup> Diese Bill wurde von Herrn S. C. Lodge im Senat und von Herrn Lampert in der Abgeordnetenkammer eingebracht.

<sup>2)</sup> Die Bill des Herrn Linder wurde wieder eingebracht.